



Ort/Datum

MUSTERVERTRAG

Arbeitsvertrag

zwischen

Firma:
als Arbeitgeber/in

und

Name:
als Arbeitnehmer/in

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird fortan nur noch die männliche Schriftform gleichwertig für beide Geschlechter verwendet)

Art. 1 Beginn

1.1 Zwischen den beiden vorgenannten Parteien wird, gestützt auf die vorliegenden Bestimmungen und diejenigen des Obligationenrechts, ein unbefristeter Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen mit Beginn per

.....

Art. 2 Arbeitsort

2.1 Als Arbeitsort gilt vereinbart

Art. 3 Tätigkeit

3.1 Dem Arbeitnehmer obliegen folgende Tätigkeitsbereiche

Chauffeur mit Führerausweis Kat.

Zusätzlich zu den vorgenannten Tätigkeitsbereichen kann der Arbeitnehmer auch – je nach betrieblich erforderlichen Umständen (Dringlichkeitsfälle, Krankheit, Ferien etc.) – für die Verrichtung anderer Arbeiten beauftragt werden. Als Chauffeur besitzt er einen gültigen schweizerischen Führerausweis bzw. einen Fahrerqualifikationsnachweis für die entsprechenden Fahrzeugkategorien. Der Arbeitnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er entsprechend verlangte ärztliche Untersuchungen, Kurstage, Weiterbildung etc. rechtzeitig besucht. Falls dem Arbeitnehmer der Führerausweis durch eigenes Verschulden entzogen wird, ist der Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen.

Art. 4 Zeitlicher Umfang der Arbeit

- 4.1 Die Normalarbeitszeit beträgt für Chauffeure gemäss ARV 1 (Arbeits- und Ruhezeitverordnung der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, Chauffeurverordnung) derzeit 48 Stunden pro Woche.
- 4.2 Vom Arbeitgeber angeordnete oder durch besondere Umstände notwendige Mehrarbeit / Überzeitarbeit wird gemäss ARV 1 in der Regel mittels Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen. Fehlende Arbeitszeit ist nachzuholen. Der Arbeitgeber errechnet die Arbeitsstunden und teilt den Arbeitnehmer monatlich den Saldo der im vorletzten Monat geleisteten Arbeitsstunden mit.

Art. 5 Lohn

- 5.1 Der Arbeitnehmer erhält folgenden Brutto-Lohn
- CHF pro Monat
- 5.2 Der Lohn wird monatlich am Ende jedes Monats bargeldlos auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto entrichtet. Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn, wenn sie drei Jahre in der Firma tätig waren. Entsteht der Anspruch nach drei vollendeten Dienstjahren während eines Kalenderjahres, so besteht für den Rest des Jahres ein anteilmässiger Anspruch. Basis für die Berechnung des 13. Monatslohns ist der durchschnittliche monatliche Bruttolohn bzw. der durchschnittliche monatliche Stundenbruttolohn der letzten zwölf Monate.
- 5.3 Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine schriftliche Lohnabrechnung mit detaillierten Angaben über Lohn, Zulage, Lohnabzüge und Spesen.

Art. 6 Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit

Nacht- und Sonntagszuschläge sind gemäss Artikel 1 Absatz 2 ARV 1 zu gewähren.

Art. 7 Probezeit

- 7.1 Die Probezeit beträgt 3 Monate.

Art. 8 Kündigungsfristen

- 8.1 Diese betragen:
- 7 Tage in der Probezeit
 - 1 Monat im ersten Dienstjahr
 - 2 Monate im zweiten bis zum vollendeten neunten Dienstjahr
 - 3 Monate ab zehntem Dienstjahr

Art. 9 Spesenvergütung

- 9.1 Die Spesenzahlung erfolgt jeweils monatlich bargeldlos nach betriebsinternem Spesenreglement.

Art.10 Kinderzulagen

- 10.1 Kinderzulagen:
Die Bezugsberechtigung und -Entschädigung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Bestimmungen über die Ausrichtung der Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

Art. 11 Ferien

- 11.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich
- 25 Tagen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - 20 Tagen bis zum 20. Dienstjahr
 - 25 Tagen ab dem vollendeten 20. Dienstjahr oder ab dem 50. Altersjahr und mindestens 5 vollendeten Dienstjahren

Art. 12 Pensionskasse

- 12.1 Gemäss den Bestimmungen des BVG besteht eine Personalfürsorge des Arbeitgebers bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung.
- 12.2 Die Leistungen und Bestimmungen sind aus dem jeweils gültigen Reglement, sowie aus dem persönlichen Versicherungsausweis ersichtlich, der mind. einmal jährlich dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird. Diese Informationen geben Auskunft über Leistungsanspruch, koordinierten Lohn, Beiträge und Altersguthaben.

Art. 13 Lohnzahlung bei Krankheit

- 13.1 Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer gemäss KVG oder VVG bei einer anerkannten Krankenkasse oder Versicherung für ein Krankentaggeld von 80 % des Bruttolohnes. Die Versicherungsleistungen müssen während mindestens 720 Tagen ausgerichtet werden. Die Leistungen erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder versicherungsvertraglichen Bestimmungen (gemäss Landesvereinbarung Art. 12).
- 13.2 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Verhinderung an der Arbeit sofort zu melden. Dauert die Verhinderung länger als 3 Tage, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am 4. Tag ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Im Weiteren ist in diesem Fall der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer von einem Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- 13.3 Mit Abschluss der Versicherung gilt die gesetzliche Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers als abgelöst. Ausnahme sind einzig Arbeitnehmer, welche von der Krankentaggeldversicherung nicht aufgenommen werden; diese haben Anrecht auf Lohnfortzahlung gemäss OR Art. 324a mit Lohnfortzahlung der «Basler Skala» und Wartefrist gemäss OR Art. 324b.
- 13.4 Die Versicherungsprämie wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt, dem die Prämie jeweils bei der monatlichen Lohnabrechnung direkt in Abzug gebracht wird.

Art. 14 Lohnzahlung bei Unfall

- 14.1 Der Arbeitnehmer ist gegen Berufs- und Nichtberufsunfall bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert.
- 14.2 Die Lohnzahlung für Berufs- und Nichtberufsunfall richtet sich nach den SUVA-Bestimmungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Die Lohnzahlung beträgt (bei 100 % Arbeitsunfähigkeit) vom 1. bis 3. Tag 100 % des Lohnes, ab 4. Tag max. 80 % des Lohnes.

Art. 15 Kosten für die obligatorische Weiterbildung

Absatz 1, Kosten für die CZV-Weiterbildungskurse

Grundsätzlich stellt der Arbeitnehmer die für die CZV-Weiterbildungs-Kurse notwendige Zeit zur Verfügung (Arbeitszeit). Der Arbeitgeber übernimmt die Kurskosten bis zu einer festgelegten Höhe. Weitergehende Bestimmungen, insbesondere die anteilmässige Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sind im Einzelarbeitsvertrag festzulegen.

Absatz 2, Kosten für die obligatorische Weiterbildung ADR /SDR

Im Grundsatz und wo im Rahmen der Geschäftstätigkeit notwendig, hat der Arbeitgeber das Kursgeld für die obligatorische Weiterbildung ADR/SDR seiner Chauffeure zu bezahlen. Weitere Bestimmungen wie anteilmässige Kostenübernahmen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden vorgängig schriftlich festgelegt.

Art. 16 Besondere Pflichten

16.1 Der Arbeitnehmer ist zu pünktlicher Einhaltung und optimaler Ausnützung der Arbeitszeit verpflichtet. Chauffeuren ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen während der Arbeitszeit untersagt. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und Frachtgut unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und anschliessend schriftlich zu bestätigen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR Art. 321–321e. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Berufskleider zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese während der Arbeitszeit zu tragen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

17.1 Die Ausfertigung des vorliegenden Vertrages erfolgt im Doppel; je ein Exemplar ist für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber bestimmt. Abweichungen zur nationalen Landesvereinbarung sind zwischen ASTAG und LRS der Sektion Solothurn abgesprochen.

Ort/Datum: Oensingen, 24. April 2014

**ASTAG Schweiz. Nutzfahrzeugverband
Sektion Solothurn**

**Les Routiers Suisses
Sektion Solothurn**

Peter Eggenschwiler
Präsident

Rolf Kocher
Vice-Präsident

Vreni Müller
Präsidentin

Ernst Meier
Vice-Präsident